

Überwachung von Warmwasseranlagen auf Legionellen nach der Trinkwasserverordnung in öffentlichen und gewerblichen Gebäuden

Merkblatt für Eigentümer und Verwalter

Was sind Legionellen?

Legionellen sind Bakterien, die u.a. eine gefährliche Lungenentzündung hervorrufen können. Unter ungünstigen Bedingungen besiedeln sie vorzugsweise Warmwassersysteme. Personen können sich durch das Einatmen feinsten Tröpfchen (Aerosole) z.B. beim Duschen infizieren.

Welche Pflichten haben Eigentümer und Verwalter (Betreiber)?

1. **Prüfung** ob die Warmwasseranlage gem. Trinkwasserverordnung als Großanlage eingestuft werden muss:
 - a. Ist das Speichervolumen größer als 400 l oder
 - b. beträgt der Inhalt der Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle mehr als 3 l.

Ist einer dieser Punkte erfüllt, wird die Warmwasseranlage als Großanlage eingestuft. Nicht unter die Großanlagen fallen definitionsgemäß die Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern.

2. **Untersuchungspflicht auf Legionellen** in Großanlagen:

Die Trinkwasserverordnung schreibt für Großanlagen eine regelmäßige Untersuchung der Warmwassersysteme auf Legionellen vor. Bei gewerblichen Anlagen ist diese Untersuchung mindestens alle drei Jahre durchzuführen, bei öffentlichen Gebäuden sind mindestens jährliche Untersuchungen erforderlich. Die Beprobung umfasst wenigstens den Vor- und Rücklauf am Trinkwasserspeicher, sowie die am weitesten entfernte Entnahmestelle. Bei mehreren Steigsträngen sind repräsentative Stränge zu untersuchen.
3. Wann muss das **Gesundheitsamt informiert** werden?

Liegen die Wasserbefunde der Legionellenuntersuchung alle unter dem „Technischen Maßnahmewert“ von 100 Keimbildende Einheiten (KBE) pro 100 ml ist das Gesundheitsamt nicht zu informieren. Die Untersuchungsergebnisse sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Wird dieser Wert jedoch überschritten, ist eine unmittelbare Anzeige an das Gesundheitsamt erforderlich. Der Betreiber hat weiterhin eine Ortsbesichtigung, Prüfung auf Einhaltung der technischen Regeln und eine Gefährdungsanalyse zu veranlassen. Bei Konzentrationen oberhalb von 10000 KBE/ 100ml ist ein unmittelbares Duschverbot auszusprechen. Liegen die Konzentrationen unter diesem Gefahrenwert sollte eine Information an die Betroffenen (z.B. durch Aushang) erfolgen. Damit wird den Verbrauchern die Möglichkeit eingeräumt, einen individuellen Selbstschutz (z.B. Duschverzicht) rechtzeitig zu ergreifen. Ist die Ursache der erhöhten Legionellenkonzentration ermittelt, ist diese durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Im Anschluss sind entsprechende Kontrolluntersuchungen durchzuführen.

Weitere Hinweise und Literatur:

Arbeitsblatt DVGW W551 Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen; Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums; Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasser-Installationen

[Empfehlungen des Umweltbundesamtes: Systemische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung](#)

[Empfehlungen des Umweltbundesamtes: Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung](#)